

Steuergesetzgebung in der Krise

A. Einleitung

Die seit mehr als einem Jahr herrschende Finanzkrise mit ihren teilweise verheerenden ökonomischen Folgen hat die Gesetzgeber diverser Länder dazu veranlasst, entsprechende finanzielle und politische Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Einige dieser Gegenmaßnahmen beinhalten dabei Gesetze, die steuerliche Erleichterungen oder Anreize für Unternehmen und Privatpersonen geben sollen.

Im nachfolgenden Newsletter sollen die bereits umgesetzten und geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen hinsichtlich der Besteuerung in Deutschland dargestellt und erläutert werden. Die bisher bereits verabschiedeten Normen oder die in nächster Zeit geplanten Gesetzesvorhaben finden sich dabei in diversen Artikelgesetzen, nach denen die folgenden Ausführungen geordnet sind.

Die steuergesetzgeberischen Maßnahmen in der Krise lassen zwar keinen roten Faden erkennen, aber sich dennoch in drei Kategorien einsortieren:

1. Eingrenzung steuerlicher Regelungen, die sich als nicht krisenresistent erwiesen haben bzw. deren Effekte in der Krise unverhältnismäßig wirken wie die Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke (Kap. B.2), das Sanierungsprivileg beim Anteilskauf (Kap. B.3) sowie die Ausweitung der umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerung (Kap. B.4).
2. Steuersenkungen für Privatpersonen durch die Änderung des Einkommensteuertarifs (Kap. C) sowie Anreize zum Konsum durch den höheren Steuerabzug bei Handwerkerleistungen (Kap. D.3)
3. Anreize zur Investition für alle Unternehmen durch die Wiedereinführung der degressiven AfA (Kap. D.1) sowie für kleinere und mittlere Unternehmen im speziellen durch die Ausweitung der Investitionsbegünstigungen (Kap. D.2)

Nicht in diesem Newsletter beschrieben werden die Regelungen zur steuerlichen Behandlung des Finanzmarktstabilisierungsfonds gemäß § 14 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.



B. Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Derzeitig ist das Gesetz noch nicht verabschiedet, so dass im Detail noch nicht bekannt ist, wie die letztendlich wirksam werdenden Vorschriften aussehen werden. Aufgrund des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens, welches nachfolgend kurz beschrieben wird, erscheint es jedoch eher unwahrscheinlich, dass der gegenwärtige Stand des Gesetzentwurfs noch weiteren Veränderungen unterliegen wird.

B.1 Gesetzgebungsverfahren

Am 20.2.2009 (Datum der Bundesratsdrucksache 168/09) bzw. 16.3.2009 (Datum der Bundestagsdrucksache 16/12254) hatte die Bundesregierung den originären Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vorgelegt, welcher sich ausschließlich mit dem erweiterten Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab 2010 beschäftigt. Da es sich hierbei ausschließlich um die gesetzliche Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 handelt, welche unabhängig von der Krise zu erfolgen hat, wird im folgenden hierauf nicht weiter eingegangen.

Basierend auf der Empfehlung seiner Ausschüsse vom 23.3.2009 (Datum der Bundesratsdrucksache 168/1/09) hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 3.4.2009 (Datum der Bundesratsdrucksache 168/09 (Beschluss)) folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Gesetzeszweck stehen:

1. Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke von € 1 Mio. auf € 3 Mio. in den Veranlagungszeiträumen 2008 bis 2010 gemäß §§ 4h Abs. 2 S. 1 Buchstabe a, 52 Abs. 12d S. 3 EStG-E (Kap. B.2)
2. Einführung eines Sanierungsprivilegs zum Erhalt der Verlustvorträge bei einem wesentlichen Anteilseignerwechsel für die Jahre 2008 bis 2010 gemäß §§ 8c Abs. 1a, 34 Abs. 7b KStG-E (Kap. B.3)
3. Berücksichtigung der neuen Grundfreibeträge (Kap. C.) bei der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich gemäß § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG-E und dem Unterhaltshöchstbetrag für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG-E

Steuergesetzgebung in der Krise

4. Änderung des Erstattungsverfahrens für die Kapitalertragsteuer gemäß §§ 44b, 45b EStG
5. Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für die privaten Steuerberatungskosten § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG-E mit den entsprechenden Folgeänderungen
6. Verlängerung der Antragsfrist für die rückwirkende Anwendung der neuen Regelungen des ErbStG auf Altfälle von 6 Monaten auf 1 Jahr gemäß Artikel 3 Abs. 2 ErbStRG-E

In ihrer Gegenäußerung vom 22.4.2009 (Datum der Bundestagsdrucksache 16/12674) hat die Bundesregierung eine Prüfung der ersten vier Vorschläge des Bundesrates zugesagt, wohingegen die letzten beiden Vorschläge abgelehnt wurden.

Inzwischen hat das Gesetz am 27.5.2009 den Finanzausschuss passiert. Die Drucksache mit den konkreten Änderungen des Gesetzentwurfes liegt leider derzeit noch nicht vor. Aus der entsprechenden Pressemitteilung des Bundestages sowie anderen Veröffentlichungen ergibt sich jedoch, dass sich die ersten vier Vorschläge durchgesetzt haben, wohingegen die beiden bereits von der Regierung abgelehnten Vorschläge keinen Eingang in das Gesetz gefunden haben. Ob dies dem Bundesrat, der dem Gesetz nach nunmehr zu erwartender Verabschiedung durch den Bundestag zustimmen muss, eine Anrufung des Vermittlungsausschusses Wert ist, wird sich voraussichtlich im Juli zeigen. Zusätzlich in das Gesetz aufgenommen wurde auch eine Erhöhung der Grenze zur Anwendung der umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerung auf € 500.000 zum 1. 7. 2009, wobei auch diese Maßnahme befristet sein soll – allerdings bis Ende 2011 (Kap. B.4).

B.2 Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke

Bekanntlich wurde als Gegenfinanzierungsmaßnahme im Rahmen der Unternehmenssteuerreform gemäß §§ 4h EStG, 8a KStG die sog. „Zinsschranke“ eingeführt und wurden die bis dahin gültigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG a.F.) abgeschafft.

Im Rahmen der Zinsschranke ist der ansonsten steuerlich abzugsfähige Zinssaldo – also die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag - grundsätzlich nur noch in Höhe von 30% des steuerlichen EBITDA (**E**arnings **b**efore **i**nterest, **t**axes, **d**epreciation and **a**mortization = Gewinne vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation) zu berücksichtigen. Ein vollständiger Zinsabzug kann nur erreicht werden, wenn einer der drei Ausnahmetatbestände erfüllt ist:

Steuergesetzgebung in der Krise

- Der Zinssaldo beträgt maximal € 1 Mio. im Jahr, wobei es sich um eine Freigrenze handelt.
- Der Betrieb gehört nicht zu einem Konzern und – sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter handelt – der Bruttozinsaufwand, der an wesentlich beteiligte Gesellschafter (>25%), diesen nahe stehende Personen oder Personen mit Rückgriff auf Erstere oder Zweitere geleistet wird, darf maximal 10% des Zinssaldos betragen.
- Der Betrieb gehört zu einem Konzern, seine Eigenkapitalquote ist maximal um einen Prozentpunkt niedriger als die des Konzerns und – sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter handelt – der Bruttozinsaufwand irgendeiner Konzerngesellschaft, der an wesentlich beteiligte Gesellschafter (>25%), diesen nahe stehende Personen oder Personen mit Rückgriff auf Erstere oder Zweitere geleistet wird, darf maximal 10% des Zinssaldos betragen.

Die Zinsschranke beinhaltet - anders als noch die alten Regelungen zur Gesellschaftsfremdfinanzierung - zwei grundlegende Schwierigkeiten, die sie gerade in Zeiten der Krise sehr problematisch für die Steuerpflichtigen macht:

1. Durch den – zudem betragsmäßig mit 30% eher gering ausfallenden – prozentualen Bezug auf eine gewinnabhängige Größe kommt es zu einem überproportional geringeren Zinsabzug in schlechten Zeiten, was wiederum dazu führen kann, dass es zu einer zusätzlichen Steuerbelastung kommen kann. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass es bei vielen Kreditverträgen in schlechteren Zeiten zu einem Anstieg der Zinssätze kommt.
2. Der Zinsschranke unterliegen per se auch Zinsen an Dritte. Zudem wird der Rückgriffsbegriff so weit gefasst, dass es in der Praxis häufig sehr schwierig sein dürfte, keinen Rückgriff zu haben und somit als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter einen der beiden letztgenannten Ausnahmetatbestände zu erfüllen.

Steuergesetzgebung in der Krise

Die jetzt verabschiedete Neuregelung führt nur zu einer Erhöhung der Freigrenze von € 1 Mio. auf € 3 Mio. und betrifft somit nur den ersten Ausnahmetatbestand. Positiv hervorzuheben ist dabei, dass die Freigrenze allen Steuerpflichtigen gleichermaßen nutzt, so dass es der Ausnahmetatbestand mit der größten Breitenwirkung sein dürfte (und zudem aufgrund seiner geringen Komplexität auch am leichtesten und schnellsten zu korrigieren, ohne das komplizierte Rechtsgefüge der Zinsschranke durcheinander zu bringen). Weiterhin positiv ist, dass die Freigrenze rückwirkend erhöht wird, so dass Unternehmen insbesondere auch für die Besteuerung in 2008 hiervon profitieren. Negativ ist, dass es sich weiterhin um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt, so dass der Vorteil aus der Erhöhung dann vollständig verschwindet, wenn der Zinssaldo auch nur geringfügig höher liegt (Fallbeil-Effekt).

Die Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 25. 5. 2007 beginnen und vor dem 1. 1. 2010 enden. Dies erscheint hinsichtlich des Beginns eine (sachgerechte) Ausdehnung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates, der die Erhöhung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wollte. Materiell ergibt sich jedoch wohl kein Unterschied. Allerdings kommt es wohl zu einer Einschränkung der zeitlichen Wirkung, da der Bundesrat die Erhöhung auch für den Veranlagungszeitraum 2008 vorgeschlagen hatte, wohingegen der Gesetzesbeschluss dieses Jahr nicht mehr mit einzubeziehen scheint. Die Freigrenze wird somit im Ergebnis nur für 2008 und 2009 von € 1 Mio. auf € 3 Mio. erhöht.

B.3 Sanierungsprivileg beim Anteilskauf

Bekanntlich wurde als Gegenfinanzierungsmaßnahme im Rahmen der Unternehmenssteuerreform gemäß § 8c KStG die sog. „Mantelkauf-Regelung“ verschärft, wobei die bis dahin gültige Regelung (§ 8 Abs. 4 KStG a.F.) noch für einen Übergangszeitraum fort gilt.

Nach § 8c KStG gehen die Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft anteilig oder vollständig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% (anteiliger Untergang) bzw. 50% (vollständiger Untergang) der Anteile an einen Erwerber oder diesem nahe stehenden Personen übergehen. Dasselbe gilt für einen Zinsvortrag der Kapitalgesellschaft aufgrund der Zinsschranke. Zudem kommt es aufgrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 dazu, dass auch die Verlust- und Zinsvorträge einer Personengesellschaft, an der eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist, von einem solchen Anteilseignerwechsel betroffen sind.

Steuergesetzgebung in der Krise

Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG-E sieht vor, dass bei der Ermittlung der schädlichen Beteiligungsgrenze solche Erwerbe außer Acht bleiben, die zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Kapitalgesellschaft erfolgen. Nach der Gesetzesbegründung erfolgt der Erwerb zum Zweck der Sanierung, wenn er zum Zeitpunkt der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Körperschaft stattfindet. Dieser Zeitpunkt soll dem Eintritt der „Krise“ nach den Grundsätzen des Eigenkapitalersatzrechts vor MoMiG entsprechen. Außerdem soll danach ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung voraussetzen, dass die Kapitalgesellschaft nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten im Augenblick des Anteilerwerbs sanierungsfähig ist und die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen objektiv geeignet sind, die Körperschaft in absehbarer Zeit nachhaltig aus der Krise zu führen. Regelmäßig soll eine solche Prognose nur auf Grundlage eines dokumentierten Sanierungsplans möglich sein, aus dem sich auch der subjektive Sanierungszweck ergeben kann.

Als Sanierung gilt eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Letzteres soll insbesondere dann vorliegen, wenn entweder die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen befolgt oder die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet oder der Körperschaft durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird. Eine solche wesentliche Betriebsvermögenszuführung liegt dabei vor, wenn der Kapitalgesellschaft innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens 25% des Werts des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahrs enthaltenen Aktivvermögens entspricht, wobei der Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleichsteht. Die 25%-Grenze bezieht sich dabei auf einen 100%-igen Anteilseignerwechsel und verringert sich der Relation entsprechend bei geringerem Anteilerwerb. Vor der Zuführung neuen Betriebsvermögens muss jedoch geprüft werden, ob hierdurch möglicherweise ein Fall des parallel anzuwendenden § 8 Abs. 4 KStG a.F. ausgelöst wird, wodurch die Verlustvträge wiederum verloren gingen.

Nicht als Sanierung gilt es, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb innerhalb von fünf Jahren ein Branchenwechsel erfolgt.

Steuergesetzgebung in der Krise

Die Regelung soll gemäß § 34 Absatz 7b Satz 1 KStG-E erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2011 - also in den Jahren 2008 bis 2010 - Anwendung finden.

B.4 Ausweitung der umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerung

Grundsätzlich muss ein Unternehmer Umsatzsteuer mit der Rechnungsstellung abführen; d.h. die Umsatzsteuer wird an das Finanzamt abgeführt, unabhängig davon, wann die Rechnung, in der die Umsatzsteuer ausgewiesen wird, vom Leistungsempfänger bezahlt wird (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten). Hierdurch kommt es wirtschaftlich zu einer Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer, obwohl die Umsatzsteuer wirtschaftlich den Leistungsempfänger belasten soll. Bei einem längeren Zeitraum zwischen Rechnungsstellung und Zahlung kann es daher zu erheblichen liquiditätsmäßigen Belastungen kommen, die insbesondere im Handwerk zu einem großen Problem geworden zu sein scheint. Zwar kommt es zu einer nachträglichen Umsatzsteuererstattung, wenn später das Entgelt (freiwillig) geändert oder sich herausstellt, dass dieses uneinbringlich geworden ist. Letzteres ist jedoch oft erst sehr spät klar.

Als Ausnahme von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten ist für bestimmte Unternehmer auf Antrag eine Ist-Versteuerung vorgesehen, wonach die Umsatzsteuer erst nach Zahlung der Rechnung an das Finanzamt abzuführen ist. Hierdurch werden die beschriebenen Probleme vermieden. Möglich ist die Ist-Versteuerung im Wesentlichen für Freiberufler und für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr maximal € 250.000 betragen hat.

Durch die jetzt beschlossene Gesetzesänderung soll die Umsatzgrenze von € 250.000 auf € 500.000 angehoben werden, so dass der Kreis der möglichen Ist-Versteuerer ausgeweitet wird. Diese Maßnahme soll schon zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten, aber Ende 2011 wieder auslaufen.

C. Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

In Artikel 1 und 2 des oben genannten Gesetzes vom 2.3.2009 finden sich die Änderungen des Einkommensteuergesetzes und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Aufgrund der Änderung des § 32a Abs. 1 EStG wird für 2009 der Einkommensteuertarif geändert. Ab 2010 kommt es zu einer weiteren Anpassung desselben (§ 52 Abs. 41 EStG). Im Ergebnis werden

- der Grundfreibetrag angehoben von bisher € 7.664 über € 7.834 in 2009 auf € 8.004 ab 2010,
- der Eingangssteuersatz gesenkt von bisher 15% auf 14% ab 2009 sowie
- die Tarifgrenzen, innerhalb derer der jeweilige linear-progressive Tarif gilt, um jeweils € 400 in 2009 sowie weitere € 330 ab 2010 angehoben.

Als flankierende Maßnahme hierzu wird in einer Ergänzung von § 41c Abs. 1 S. 2 EStG angeordnet, dass der Arbeitgeber zukünftig verpflichtet (und nicht mehr nur berechtigt) ist, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten (oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten) wenn er erkennt, dass er z.B. wegen einer rückwirkender Gesetzesänderung die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat, sofern ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Hierdurch sollen die Steuerentlastungen den Arbeitnehmern flächendeckend und zeitnah zugute kommen. Die Berechnung der Lohnsteuer wird zudem an den geänderten Tarif angepasst.

D. Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“

In Artikel 1 des oben genannten Gesetzes vom 21.12. 2008 finden sich die Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Hierunter fallen

- die zeitlich befristete Wiedereinführung der degressiven AfA (=Absetzung für Abnutzung) für bewegliche Wirtschaftsgüter (Kap. D.1),
- die zeitlich befristete Ausweitung der Möglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen (Kap. D.2) sowie
- die Erhöhung des Steuer-Abzugsbetrages für Handwerkerleistungen (Kap. D.3).

D.1 Wiedereinführung der degressiven AfA

In 2007 ist die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter mit Wirkung ab 2008 abgeschafft worden. Seitdem konnte diese nur noch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1.1.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, fortgeführt werden.

Durch die jetzt beschlossene Neufassung des § 7 Abs. 2 und 3 EStG wird die degressive AfA zeitlich befristet wiedereingeführt.

Danach kann degressive AfA in Anspruch genommen werden

- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- deren Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 erfolgt,
- in Höhe des 2,5-fachen der linearen AfA
- maximal jedoch in Höhe von 25%
- vom Buchwert.

Wie schon bei der alten Regelung gilt, dass

- AfaA (=Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung) neben der degressiven AfA nicht zulässig sind,
- dass zwar ein Wechsel von der degressiven zur linearen, nicht jedoch von der linearen zur degressiven AfA möglich ist und
- dass bei unterjähriger Anschaffung weiterhin eine zeitanteilige Abgrenzung auf Monatsbasis erfolgen muss.

Beispiel zur Wirkungsweise der Vorschrift:

Am 21.4.2009 erwirbt die X-AG eine Maschine mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren zum Preis von € 1 Mio. (netto). Da es sich bei der Maschine um ein bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, welches im Jahr 2009 oder 2010 erworben wurde, kann die X-AG degressive AfA in Anspruch nehmen. Da die lineare AfA 12,5% p.a. betragen würde, beträgt die degressive AfA 25% p.a. ($2,5 \times 12,5\% = 31,25\%$, maximal jedoch 25%), welche aufgrund der Anschaffung im April in 2009 noch zu 9/12 in Anspruch genommen werden kann. Anstelle einer jährlichen linearen AfA von € 100.000 (in 2009: € 75.000, in 2010: € 25.000) lauten daher die optimalen AfA-Beträge für die Maschine:

Steuergesetzgebung in der Krise

Jahr	Buchwert Anfang [€]	AfA [T€]	Buchwert Ende [€]
2009	1.000.000	187.500	812.500
2010	812.500	203.125	609.375
2011	609.375	152.344	457.031
2012	457.031	114.258	342.773
2013	342.773	85.693	257.080
2014*	257.080	79.102	177.979
2015	177.979	79.102	98.877
2016	98.877	79.102	19.775
2017	19.775	19.775	0

* In diesem Jahr findet der Wechsel von degressiver zu linearer AfA statt.

Keine Auswirkungen ergeben sich somit für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sowie für unbewegliche Wirtschaftsgüter (insbesondere Immobilien). Aufgrund einer maximalen Höhe der degressiven AfA von 25% ist die Norm i.d.R. auch für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von maximal 4 Jahren wirkungslos.

D.2 Ausweitung der Investitionsbegünstigungen für KMU

Gemäß § 7g EStG können aufgrund gewisser, gesetzlich definierter Größenmerkmale als KMU geltende Unternehmen grundsätzlich

- nach der Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Sonderabschreibungen von insgesamt bis zu 20% der Kosten in den ersten 4-5 Jahren geltend machen sowie
- einen ergebnismindernden Investitionsabzugsbetrag von insgesamt bis zu 40% der Kosten für die in den folgenden 3-4 Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch nehmen.

Durch die jetzt beschlossene Neufassung des § 7g Abs. 5 können diese Unternehmen – wie bereits in der Vergangenheit – neben der Sonderabschreibung auch die degressive AfA (s. B.1) in Anspruch nehmen.

Steuergesetzgebung in der Krise

Aufgrund der Einfügung des § 52 Abs. 23 S. 5-6 EStG wird zudem durch eine Erhöhung der Größenmerkmale der Kreis der KMU für die Jahre 2009 und 2010 zeitlich befristet erweitert. Danach gelten als KMU

- Betriebe bilanzierender Gewerbetreibender oder Freiberufler, sofern das Eigenkapital höchstens € 335.000 (bisher: € 235.000) beträgt,
- Bilanzierende Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern der bewertungsrechtliche (Ersatz-)Wirtschaftswert höchstens € 175.000 (bisher: € 125.000) beträgt, oder
- Betriebe, die ihren Gewinn in einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, sofern der Gewinn vor Investitionsabzugsbetrag höchstens € 200.000 (bisher: € 100.000) beträgt.

D.3 Höherer Steuerabzug bei Handwerkerleistungen

Gemäß § 35a Abs. 3 EStG kann auf Antrag die Einkommensteuer bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen reduziert werden. Die Minderung betrug dabei bisher 20% der Aufwendungen, höchstens jedoch € 600.

Durch die jetzt erfolgte Änderung wird der Betrag von € 600 auf € 1.200 verdoppelt, so dass der maximale Abzugsbetrag bei Kosten von € 6.000 (früher: € 3.000) erreicht wird.

Die Anhebung gilt jedoch nur für Leistungen, die nach dem 31.12.2008 erbracht und bezahlt werden (§ 52 Abs. 50b S. 5 EStG). Die Bezahlung von bereits in 2008 erbrachten Leistungen erst in 2009 oder Vorabzahlungen noch in 2008 für in 2009 zu erbringende Leistungen erlauben somit nicht den erhöhten Abzug. Unschädlich ist jedoch die Auftragserteilung in 2008, sofern die Leistung erst in 2009 erbracht wird.

Keine Auswirkungen ergeben sich für die möglichen Einkommensteuerminderungen bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder haushaltsnahen Dienstleistungen nach § 35 Abs. 1 und 2 EStG.

Disclaimer

Die in diesem Newsletter dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.